



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXIX. Der Frantzosen Bemühung, die Visite von den Kayserlichen Gesandten ehender, als der Spanische zu erhalten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Julius.

theils wegen des Prædicats *Excellenz*, gegen die Churfürstliche Gesandten, theils wegen des Rangs in Ertheilung der Visiten.

Der selbe weigert sich, den Churfürstl. Gesandten die *Excellenz* zu geben.

Nämlich die Spanische Gesandten zeigten den Kayserlichen, noch vor Ankunft des Comte PINERANDA, an, daß er Anstand nehmen würde, den Churfürstlichen Gesandten die *Excellenz* zu geben, mit Vermelden, er habe bey seiner Abreise aus Spanien, von solcher Neuerung nichts gewußt, sondern hätte erst zu Brüssel von dem Marchese CASTEL-RODRIGO, die Beschaffenheit vernommen. Weil aber in seiner Instruction nichts davon stünde, sondern ihm zu Madrid, nur ein altes Directorium, wie er sich der

Titulatur halber, gegen einen oder den andern, zu verhalten habe, zugestellet worden sey: Ihm auch, eine Aenderung darinnen vorzunehmen, um deswillen nicht gebühren wolle, weil er zugleich Ambassadeur Extraordinaire am Kayserlichen Hof sey; so hätte er zurück nach Spanien, um weitem Befehl, geschrieben, welchen er des nächsten gewärtige: Es möchten also die Churfürstliche Gesandten nicht ungleich aufnehmen, wann er sich solchen Prædicats inzwischen gegen sie nicht bedienen würde: Sonst aber sollte es ratione der übrigen Spanischen Gesandten, bey demjenigen verbleiben, wie es bisshero wäre gehalten worden.

1645.
Julius.

§. XXIX.

Der Französ. Demüthigung, die Visite von den Kayserl. Gesandten ehender, als der Comte PINERANDA, zu empfangen.

Wegen der Visiten ereignete sich folgendes: Die Franzosen hatten es, auf obangeführte Weise, selbst verhindert, daß die Kayserliche Gesandten dem Duc de LONGUEVILLE, die Visite nicht abstaten konnten: Da nun der neue Spanische Gesandte, Comte PINERANDA, in Münster angekommen war, muthmasseten sie, dieser würde nun die Visite am ersten erlangen: Es ließ daher der Comte d'AVAUX verschiedene Vorschläge vergeblich thun, und endlich adressirten sich die Franzosen an die Churfürstliche Gesandten, welche durch den Cansler Buschmann, zu 3. unterschiedlichen mahlen, bey den Kayserlichen Gesandten, allerhand Vorschläge anbringen ließen: Erstlich, es möchten die Kayserliche Gesandten ihre Visite, gegen den Spanier, Comte PINERANDA anstehen lassen, bis von Ihro Kayserlichen Majestät eine Resolution angelangt seyn würde; hernach, wie dieses abgeschlagen war, gaben sie zu, man möchte mit dem Duc de LONGUEVILLE, *in terzia persona*, reden, wann er nur die Visite ehender als der Spanier bekäme; und endlich, wann ja der Spanier die Visite am ersten haben sollte, so möchten die Kayserliche Gesandten doch noch vorhero wenigstens zum Comte d'AVAUX schicken, weil doch ihre Meynung nicht seyn würde, dem, in Ablegung der Visiten, bisshero gebrauchten Rang zu præjudiciren, noch den Duc de LONGUEVILLE zu de-

spectiren, sondern vielmehr, nach Ankunft des Kayserlichen Befehls, demselben seine Gebühr auch zu erweisen. Alleine die Kayserliche Gesandten, verwarffen die beyden ersten Vorschläge simpliciter, weil dadurch bey den Spanischen Gesandten eine grössere Ungunst, als Günst bey den Franzosen zu erwarten seyn möchte, ihnen auch nicht verantwortlich fallen wollte, daß sie einen so nahen Verwandten des Kayser, auch dessen starken und mächtigen Freund, gegen eines Feindes ungesichertes Anerbieten, beunlustigen sollten: bevorab ihnen bekannt wäre, daß der Duc de LONGUEVILLE satthane Prætenzion, nicht aus Ordre seines Königs, oder der Königin Mutter und Regentin, sondern bloß und alleine, aus eigenem Trieb, angebracht, wie solches seine beyden Collegen, d'AVAUX und SERVIEN gegen den Nuncium Apostolicum aufrichtig bekennet hätten. Den dritten Vorschlag hingegen ließen sich die Kayserliche Gesandten beygehen, und schickten dahero, den obgedachten Cavallier, den von SALIS, zu dem Comte d'AVAUX, Sonnabends den 8. Jul. Nachmittags um 2. Uhr, mit dieser formalen Ausrichtung: „Die Kayserliche Herren Gesandte vernehmen, daß die Französische Herren Plenipotentiarii etwas ungleich vermercken wollten, daß sie den Comte PINERANDA zu besuchen Vorhabens wären: Nun hätten sie beschloffen gehabt, solche

1645. „solche Ehre dem Duc de LONGUEVILLE
 Julius. „gleich nach seiner Ankunfft, und also vor
 „dem Spanischen Gesandten, als der noch
 „nicht zur stelle gewesen sey, zu erwei-
 „sen; immassen sie eben zu solchem Ende,
 „ihn SALIS, zu besagtem Duc geschickt
 „hätten, denselben zu bewillkommen, auch
 „die Anzeige zu thun, daß sie erbiertig wä-
 „ren, sobald es seine Gelegenheit seyn
 „würde, ihn selbst zu besuchen und die Ge-
 „bühr gegen ihn zu verrichten. Die weil
 „aber der Abgeschickte nicht wäre vorgelaf-
 „sen, noch seine Commission von andern
 „angehöret worden, zumahl man sich biß
 „daher des angemessenen Prædicats, *Al-*
 „*tesse*, nicht habe vergleichen können, auch
 „ohne Kayserlichen Befehl, darunter
 „nichts nachgegeben werden könne: Immit-
 „telst gleichwol sich gebühren wolle, den
 „Comte PINERANDA zu besuchen, und
 „nach Anleitung der, zwischen Ihro Kayser-
 „lichen Majestät und dem König in Hispanien
 „siehenden nahen Verwandtschaft
 „und Bündniß, nothwendige Conferen-
 „zien über die gegenwärtige Tractaten
 „mit ihm einzuführen; so hätten sie, die
 „Kayserliche Gesandten, solches länger
 „nicht können anstehen lassen, sondern wä-
 „ren bedacht, auf diesen Nachmittag um
 „4. Uhr, ihre Visite gegen denselben zu
 „verrichten; sie begehreten aber hierdurch,
 „der, bißhero in Abstattung der Visiten,
 „unter den anlangenden und anwesenden
 „Gesandten, allhier gehaltenen Ordnung,
 „nicht zu präjudiciren, sondern blieben

1645. „erbötig, auf einlangenden Kayserlichen
 Julius. „Befehl, alsdann auch bey dem Duc de
 „LONGUEVILLE die Visite abzustatten.
 Der von SALIS bekam hierauf zur Ant-
 wort, der Duc de LONGUEVILLE habe
 nichts von ihm gewußt, da er lezthin in
 seinem Hause gewesen, weil der Comte
 d'AVAUX und SERVIEN bißhero bemühet
 gewesen wären, ein Mittel zu treffen; U-
 brigens möchten doch die Kayserliche Ge-
 sandten dem Duc noch vorher, ehe sie den
 Spanier besuchten, die Visite geben, oder
 ihm doch nur solche vorher anbieten las-
 sen: welches beydes aber nicht geschah,
 sondern sie erhuben sich zu dem Comte
 PINERANDA, allwo von dieser Longuevil-
 lischen Prætenzion weitläufftig gesprochen
 wurde, und, als dieser Comte gefragt war,
 ob man nicht wenigstens *in tertia persona*,
 mit dem Duc reden wolle, sagte er: *Ego*
vero non faciam, hoc ipso enim videbimur
nos ipsos indigniori Titulo insignitos con-
ferri, quam Dux ille sibi convenire arbi-
traretur. Bey welcher Resolution die
 Kayserliche Gesandten, ihres Orts e-
 benfalls zu beharren, sich declarirten. Es
 haben auch die MEDIATORES, als sie dem
 Duc de LONGUEVILLE die Visite er-
 theilte, mit ihm anders nicht, als in *tertia*
persona, ohne das Prædicat: *Altezza*
 oder *Excellenza* zu berühren, geredet. Man
 vernahm auch, daß weder der Comte
 d'AVAUX noch SERVIEN, ihm die *Altesse*
 gaben, ob sie sich schon davor bey allen
 fremden Gesandten, so sehr interessirten.

§. XXX.

Der Chur-
 fürstlichen
 Gesandten
 Conferenz
 zu Länger-
 rich.

Um nun den Punkt des *Modi Consul-*
tandi & Juris Suffragii der Stände, als
 worüber schon lange gestritten worden, und
 ohne welchen die Haupt-Handlung nicht
 angetreten werden konnte, zum Schluß
 näher zu besördern; so hielten die sämt-
 liche anwesende Chur-Fürstliche Ge-
 sandten, nemlich Maynz, Cölln, Bayern
 und Brandenburg, zu Längerich des-
 halber eine besondere Zusammenkunfft, all-
 wo auch die Kayserliche Gesandten
 zugegen waren, welche immittelst von Ih-
 ro Kayserlichen Majestät den Befehl erhal-
 ten hatten, diese Materie zu der Churfür-
 sten, und Deputirten Reichs-Fürsten und
 Stände Gutachten, zu verweisen, indef-

sen aber diejenigen Stände, welche nicht
 Ordinarii Deputati Status wären, gleich-
 wol particularim anzuhören, jedoch nur
 dieses zu präcaviren, daß sie nicht in
 forma Collegii etwas anbringen möch-
 ten. Da dann von allen, auffser den Chur-
 Brandenburgischen Gesandten, zwar an-
 fänglich der *Modus Consultandi*, *per*
Deputationem, stark urgiret worden:
 Nachdem aber die Chur-Brandenburgische
 sich hefftig dagegen gesetzt, und vor-
 gestellt, daß woferne nicht alle anwe-
 sende Reichs-Stände ad *Suffragium ad-*
mittiret werden sollten, dieses nichts als
 Verbitterung und mehrere Diffidenz ver-
 ursachen, endlich auch anlas geben würde,

Chur-Brans-
 denburg nimt
 sich der Juri-
 um Statuum
 an.